

62 Bekleidung und Bekleidungszubehör, weder gewirkt noch gestrickt

Anmerkungen

1. Dieses Kapitel umfasst nur konfektionierte Waren aus allen anderen textilen Flächenerzeugnissen als Watte, ausgenommen gewirkte oder gestrickte Waren (andere als solche der Nr. 6212).
2. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
 - a) Altwaren der Nr. 6309;
 - b) orthopädische Apparate und Vorrichtungen, wie Bruchbänder, medizinisch-chirurgische Gürtel (Nr. 9021).

3. Im Sinne der Nrn. 6203 und 6204 gelten:

- a) als «Anzüge» und «Kostüme (Tailleurs)» Zusammenstellungen, die sich aus zwei oder drei Kleidungsstücken zusammensetzen, deren Aussenflächen aus dem gleichen Stoff hergestellt sind und die folgende Teile umfassen:

- eine einzige Jacke oder ein Veston zum Bedecken des Oberkörpers, deren oder dessen Aussenfläche, ohne Ärmel, aus vier oder mehr Teilen zusammengesetzt ist, allenfalls auch mit einem Gilet-Tailleur ergänzt, dessen Vorderseite aus dem gleichen Stoff wie die Aussenfläche der anderen Bestandteile der Zusammenstellung und dessen Rückseite aus dem Futterstoff der Jacke oder des Vestons besteht;
- ein einziges zum Bedecken des Unterkörpers bestimmtes Kleidungsstück, das aus einer langen Hose, einer Kniebundhose, einer kurzen Hose (andere als Badehose), einem Jupe oder einem Hosenjupe besteht, weder mit Trägern noch mit Lätzen versehen.

Alle Einzelteile eines «Anzuges» oder eines «Kostüms (Tailleurs)» müssen aus einem Stoff gleicher Struktur, gleicher Farbe und gleicher Zusammensetzung bestehen; sie müssen auch von gleichem Stil und gleicher oder übereinstimmender Grösse sein. Die Bestandteile dürfen jedoch eine Biése oder Paspel (passepoil) aus anderem Stoff aufweisen (ein in die Naht eingesetztes Stoffband).

Wenn gleichzeitig mehrere verschiedene Unterteile vorliegen, z.B. eine lange und eine kurze Hose oder zwei lange Hosen, oder ein Jupe oder Hosenjupe und eine lange Hose, gilt in Bezug auf den Unterteil als wesentlicher Bestandteil des Anzugs die lange Hose oder eine der langen Hosen und, im Falle der Kostüme (Tailleurs), der Jupe oder Hosenjupe. Die anderen Teile sind getrennt zu behandeln.

Der Ausdruck «Anzüge» umfasst ebenfalls, selbst wenn nicht alle vorstehenden Bedingungen erfüllt sind, die nachstehenden Fest- oder Abendanzüge:

- Cutaway-Anzüge, bestehend aus einem uni Cutaway mit hinten weit herabhängenden, abgerundeten Schössen und einer längsgestreiften langen Hose;
- Fräcke, im allgemeinen aus schwarzem Stoff hergestellt, deren Jacke auf der Vorderseite verhältnismässig kurz ist, ständig offen gehalten wird und hinten herabhängende, schmale, in der Hüfte eingeschnittene Schösse aufweist;
- Smokings, deren Jacke im Schnitt einem gewöhnlichen Veston ähnlich ist, wenngleich sie vielleicht das Bruststück des Hemdes mehr aufzudecken erlaubt, als Besonderheit ein glänzendes Revers aus Seide oder aus einem die Seide nachahmenden Gewebe aufweisend.

- b) als «Ensemble» eine Zusammenstellung (eine andere als aus Waren der Nrn. 6207 oder 6208), die sich aus mehreren, aus dem gleichen Stoff hergestellten Kleidungsstücken zusammensetzt, für den Einzelverkauf aufgemacht ist und folgende Teile umfasst:

- ein einziges zum Bedecken des Oberkörpers bestimmtes Kleidungsstück, mit Ausnahme des Gilets, das ein zweites Oberteil bilden kann;
- ein oder zwei zum Bedecken des Unterkörpers bestimmte verschiedenartige Kleidungsstücke, die aus einer langen Hose, einer Latzhose, einer Kniebundhose oder einer kurzen Hose (andere als Badehose), einem Jupe oder einem Hosenjupe bestehen.

Alle Einzelteile eines «Ensemble» müssen von gleicher Struktur, gleichem Stil, gleicher Farbe und gleicher Zusammensetzung sein; sie müssen auch von gleicher oder übereinstimmender Grösse sein. Der Ausdruck «Ensemble» umfasst weder Trainingsanzüge noch Skianzüge und Skiensembles der Nr. 6211.

4. Zu den Nrn. 6205 und 6206 gehören weder Kleidungsstücke, die Taschen unterhalb der Taille, Abschlussborten oder andere das Bekleidungsunterteil verengende Vorrichtungen aufweisen. Die Nr. 6205 umfasst keine Kleidungsstücke ohne Ärmel.

Unter «Hemden» und «Hemdblusen» sind Kleidungsstücke zu verstehen, die dazu bestimmt sind, den Oberkörper zu bedecken und die lange oder kurze Ärmel, sowie eine vom Halsausschnitt ausgehende, auch teilweise Öffnung aufweisen. «Blusen» sind weiter geschnitten und auch dazu be-

stimmt den Oberkörper zu bedecken. Sie können ärmellos sein, mit oder ohne vom Halsausschnitt ausgehender Öffnung. Die «Hemden», «Hemdblusen» und «Blusen» können auch einen Kragen aufweisen.

5. Für die Auslegung des Geltungsbereichs der Nr. 6209 gilt folgendes:
 - a) die Bezeichnung «Bekleidung und Bekleidungszubehör für Kleinkinder» umfasst Waren für Kleinkinder mit einer Körpergrösse von nicht mehr als 86 cm;
 - b) Waren, für die sowohl die Nr. 6209 als auch andere Nummern dieses Kapitels in Betracht kommen, gehören zu Nr. 6209.
6. Bekleidung, für die sowohl die Nr. 6210 als auch andere Nummern dieses Kapitels, ausgenommen die Nr. 6209, in Betracht kommen, gehört zu Nr. 6210.
7. Als «Skianzüge und Skiensembles» im Sinne der Nr. 6211 gelten Bekleidung und Zusammenstellungen, die aufgrund ihres allgemeinen Aussehens und ihrer Beschaffenheit als vorwiegend zum Tragen beim Skisport (Alpinskielauf oder Skilanglauf) bestimmt erkennbar sind. Sie bestehen aus:
 - a) entweder einem «Skianzug» (Overall), d.h. einem einteiligen Kleidungsstück zum Bedecken des Ober- und Unterkörpers; ausser den Ärmeln und eines Kragens kann der Skianzug Taschen oder Fusstegel aufweisen;
 - b) oder einem «Skiensemble», d.h. einer Zusammenstellung, die sich aus zwei oder drei Kleidungsstücken zusammensetzt, für den Einzelverkauf aufgemacht ist und folgende Teile umfasst:
 - ein einziges Kleidungsstück in der Art eines Anoraks, Blousons oder ähnlichen Artikels, mit Reissverschluss ausgestattet, allenfalls auch mit einem Gilet ergänzt;
 - eine einzige lange Hose, auch über die Taille hinaufgehend, eine einzige Kniebundhose oder eine einzige Latzhose.

Das «Skiensemble» kann auch aus einem Skianzug (Overall) der vorstehend beschriebenen Art und einer Art gepolsterter, ärmelloser Jacke, die über dem Anzug getragen wird, bestehen.

Alle Einzelteile eines «Skiensemble» müssen aus einem Stoff von gleicher Struktur, gleichem Stil, gleicher oder unterschiedlicher Farbe und gleicher Zusammensetzung sein; sie müssen auch von gleicher oder übereinstimmender Grösse sein.

8. Halstücher und ähnliche Waren, wie sie unter der Nr. 6214 erfasst sind, von quadratischer oder annähernd quadratischer Form, bei denen keine Seite mehr als 60 cm misst, sind wie Ziertaschentücher der Nr. 6213 einzureihen. Taschentücher und Ziertaschentücher, bei denen eine Seite mehr als 60 cm misst, gehören zu Nr. 6214.
9. Bekleidung dieses Kapitels, die auf der Vorderseite einen links über rechts schliessenden Verschluss aufweist, gilt als Bekleidung für Männer oder Knaben; solche, die auf der Vorderseite einen rechts über links schliessenden Verschluss aufweist, wird als Bekleidung für Frauen oder Mädchen eingereiht. Diese Bestimmungen gelten nicht in dem Fall, wo der Schnitt eines Kleidungsstückes eindeutig anzeigt, dass es für das eine oder das andere Geschlecht bestimmt ist.

Bekleidung, die nicht als Männer- oder Knabenkleidung oder als Frauen- oder Mädchenkleidung erkennbar ist, wird als Bekleidung für Frauen oder Mädchen eingereiht.
10. Waren dieses Kapitels können aus Metallfäden hergestellt sein.